

§ 13.

Die Geschäftsstelle hat die Klageschrift dem Beklagten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Zugleich ist dem Beklagten nach Anweisung des Obmannes eine Frist für die Klagebeantwortung zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der Zustellung der Klage ist den beteiligten Verbänden je eine für die beistehenden Schiedsrichter bestimmte Abschrift mit dem Ersuchen um Ernennung und Namhaftmachung der Schiedsrichter zu übersenden.

§ 14.

Nach Eingang der Klageschrift hat der Obmann den Streitwert vorläufig festzusetzen. Die Geschäftsstelle hat darauf vom Kläger den erforderlichen Gebühren- und Auslagenvorschuß zu erfordern, für deren Zahlung der Obmann eine angemessene Frist bestimmt. Die Zahlung ist auf das Postscheckkonto der Geschäftsstelle zu leisten. Der Zahlung steht gleich: die selbstschuldnerische Bürgschaft der beteiligten Verbände für den geforderten Betrag.

Als Vorschuß ist eine nach dem Streitwert zu berechnende Gebühr eines Anwalts II. Instanz und ein angemessener Auslagenvorschuß zu erfordern. Bei Klageerweiterung oder Widerklage ist in gleicher Weise vorzugehen.

§ 15.

Der Obmann beraumt den Termin an, sobald der Gebühren- und Auslagenvorschuß gezahlt oder sichergestellt und die Klage beantwortet oder die Frist für die Klagebeantwortung abgelaufen ist.

§ 16.

Die Geschäftsstelle hat für die Protokollführung in der Verhandlung zu sorgen, den Parteien Protokollabschriften zu erteilen und die Zustellung und Hinterlegung von Schiedsprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen zu bewirken.

§ 17.

Nach Abschluß des Verfahrens hat die Geschäftsstelle den Parteien und den beteiligten Verbänden eine Abrechnung über die schiedsgerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erteilen. Den Verbänden ist zugleich eine Abschrift der getroffenen Entscheidung zu übersenden.

§ 18.

Zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle dient in erster Linie der nicht verbrauchte Teil der eingezahlten Gebühren.

Außerdem hat jeder der beteiligten Verbände zu den Unkosten der Geschäftsstelle einen jährlichen Zuschuß zu zahlen.

V. Abschnitt.

Die Kosten des Rechtsstreits.

§ 19.

In dem Schiedspruch ist auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Die Kosten des Rechtsstreits bestehen aus

- a) den Kosten des Schiedsgerichts und
- b) den außergerichtlichen Kosten der Parteien.

a) Die Kosten des Schiedsgerichts bestehen aus einer Gebühr in Höhe der Gebühr eines Anwalts II. Instanz und den baren Auslagen der Geschäftsstelle.

b) Die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Parteien wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Ist eine der Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten, so sind die ihr durch die Vertretung erwachsenen Kosten in vollem Umfang erstattungspflichtig.

Der Schiedspruch muß die genaue Summe der in ihrer Gesamtheit zu erstattenden Kosten angeben.

VI. Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§ 20.

Erfüllungsort für diesen Schiedsgerichtsvertrag ist der Sitz des Schiedsgerichts.

§ 21.

Der Schiedsvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1931 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, d. h. wenn er nicht vom Deutschen Verlegerverein oder der Gesamtheit der Autorenverbände aufgekündigt wird.

Jeder der Autorenverbände ist für sich berechtigt, den Schiedsvertrag innerhalb der vorgesehenen Fristen aufzukündigen. Eine Einzelkündigung hat jedoch auf das Bestehen des Schiedsvertrages zwischen den übrigen Autorenverbänden und dem Deutschen Verlegerverein keinen Einfluß.

§ 22.

Das Schiedsgericht übernimmt die Aufgaben des bisherigen Schiedsgerichts der schönwissenschaftlichen Literatur.

Berlin, den 23. Dezember 1927.

Deutscher Verlegerverein
gez. G. Kilpper,
Erster Vorsteher.

Verband Deutscher Erzähler
gez. Georg Engel,
gez. v. Glasenapp.

Schutzverband Deutscher Schriftsteller
gez. Walter von Molo.
gez. Dr. Arthur Cloeßer.

Anhang

Verbandsschiedsgericht des Deutschen Schrifttums.

Erklärung.

Ich übernehme hiermit das Amt als Vorsitzender in dem Verbandsschiedsgericht des Deutschen Schrifttums.

Ich verpflichte mich, den Ladungen des Obmannes zu den von ihm anberaumten Terminen Folge zu leisten und mich der Geschäftshandhabung des Obmannes während des Termins zu unterwerfen.

Ich verpflichte mich ferner, über alle Vorgänge im Schiedsgericht Stillschweigen zu bewahren, desgleichen über Kenntnisse, die ich auf Grund meiner Tätigkeit als Vorsitzender im Schiedsgericht über Vorgänge erhalten habe.

Im übrigen verpflichte ich mich zur ordnungsmäßigen Erfüllung aller mir sonst als Schiedsrichter obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Unterzeichnung des gefällten Schiedspruches und zur Wahrung der durch den Schiedsvertrag betreffend das Verbandsschiedsgericht für die Schiedsrichtertätigkeit aufgestellten Grundsätze.

Ort und Tag

Unterschrift

Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels (The Truth about Publishing).

Wenn es auch nicht üblich ist, in diesen »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« Buchbesprechungen zu bringen, so sei doch auch hier auf das Buch unseres englischen Kollegen Stanley Unwin hingewiesen, das in einer von Fritz Schnabel flüssig übersehten deutschen Ausgabe bei E. C. Poeschel in Stuttgart erschien, denn es ist für den Verleger von ganz besonderem Interesse.

Von Außen gesehen besteht ein großer Unterschied zwischen dem deutschen und dem englischen Buchhandel; um so auffällender ist, daß die Kernfragen des englischen Verlages genau die gleichen sind, die auch den deutschen Verleger bewegen. Unmerklich lernt man durch dieses Buch den englischen Buchhandel von innen heraus kennen; die dominierende Stellung der Leihbibliotheken, die Kolonialausgaben, den amerikanischen Markt, das Ret-book-System, den Buchkrieg mit der Times (wir würden sagen den Buchgemeinschaften), die Werbung und den Vertrieb. Der Sortimentierer in England tritt nach unseren Begriffen etwas in den Hintergrund, der Rabatt, den er bekommt, ist im Steigen, aber nach deutschen Begriffen niedrig.

Vorbildlich ist die feste, aber doch konziliante Form, in der unser englischer Kollege sich mit den Forderungen der Gegenseite auseinandersetzt, wohlthuend ist der internationale Geist, der das ganze Buch umweht. Wenn Stanley Unwin auch als Engländer denkt, praktisch und gar nicht theoretisch, so holt er doch seine Beispiele auch aus Deutschland, Skandinavien, Amerika und zeigt eine Kenntnis des Weltbuchhandels, von der wir nur lernen können. »Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels« sei jedem Kollegen als eine nachdenkliche und doch auch wieder leichte, angenehme Lektüre empfohlen.

München.

Ernst Reinhardt.